

Satzung

über die Inanspruchnahme von Unterkünften in der Gemeinde Belm zur Unterbringung von Obdachlosen und sonstigen Personen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 27.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Belm unterhält für Personen, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist, Obdachlosenunterkünfte.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind auch Räume und Wohnungen, die die Gemeinde zur Unterbringung von Obdachlosen angemietet hat.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen und sind nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.

§ 2

- (1) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlich ausgestaltet.
- (2) Das Recht, eine Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Einweisungsverfügung begründet. In der Verfügung wird die Unterkunft bestimmt.
- (3) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt und anschließend schriftlich nachgeholt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

- (1) Obdachlose Personen dürfen nur die ihnen von der Gemeinde zugewiesene Obdachlosenunterkunft beziehen und bewohnen.
- (2) Die Gemeinde kann jederzeit den eingewiesenen obdachlosen Personen eine andere Obdachlosenunterkunft zuweisen, insbesondere
 - wenn die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss

- bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Vermieter beendet wird
 - die Unterbringung anderer Obdachloser diese Maßnahme erfordert
 - der Nutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen.
- (3) Personen, die nicht eingewiesen worden sind, dürfen in der Obdachlosenunterkunft nicht aufgenommen oder beherbergt werden.

§ 4

- (1) Für den Aufenthalt in den Obdachlosenunterkünften gilt die jeweilige Benutzungsordnung (Hausordnung), die auch für die Besucher bindend ist. Ein Hausrecht des Vermieters bei von der Gemeinde angemieteten Obdachlosenunterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Obdachlosenunterkünfte werktags in der Zeit von 7 bis 22 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Obdachlosenunterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, den Bewohnern Weisungen zu erteilen. Das gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie gegebenenfalls Hausverbot erteilen können.

§ 5

- (1) Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Der Nutzer der Obdachlosenunterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand herauszugeben.
- (3) Der Nutzer bedarf der Zustimmung der Gemeinde, wenn er ein Tier in der Obdachlosenunterkunft halten will.

§ 6

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung der überlassenen Obdachlosenunterkunft zu sorgen.
- (2) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die Obdachlosenunterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Schäden und Verunreinigungen, für die der Nutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzers beseitigen lassen.

- (3) Der Nutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde beseitigen zu lassen.
- (4) Die Haftung der Gemeinde gegenüber den Nutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzer einer Obdachlosenunterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 7

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet außer durch Tod grundsätzlich durch Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem darin genannten Zeitpunkt. Verlässt der Nutzer die Unterkunft vor oder nach Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel, endet das Nutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Das Nutzungsverhältnis endet auch, wenn die Obdachlosenunterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.
- (2) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzer die Obdachlosenunterkunft zu räumen, alle eingebrachten Gegenstände und Einrichtungen unverzüglich zu entfernen, alle Schlüssel zurückzugeben und insgesamt den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach oder ist sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Gemeinde die Unterkunft auf seine Kosten räumen und wiederherstellen, Gegenstände von Wert verwahren und diese nach Ablauf einer Verwahrungsfrist von 3 Monaten verwerten.
- (3) Der Nutzer hat die Unterkunft zumindest besenrein zurückzugeben. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Unterkunft auf seine Kosten reinigen lassen.

§ 8

Für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Belm.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Belm, den 27. September 2006

(Siegel)

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Bernhard Wellmann